

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

229. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Qualifikationsprofil des Weiterbildungsprogramms „Music and Entrepreneurship“ an der Universität für Weiterbildung Krems zielt darauf ab Studierende zu befähigen, Herausforderungen und zukünftige Entwicklungen von Musikwirtschaft und Musikindustrie umfassend zu verstehen und kritisch zu reflektieren. Zudem können sie die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erforschung und/oder praktischen Umsetzung individueller Problemstellungen im Kontext von Musikwirtschaft und Musikindustrie zielgerichtet und effektiv anwenden.

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich an Personen mit einem vorrangig berufsbezogenen Interesse an einer akademisch fundierten Weiterbildung in den Bereichen Musikwirtschaft und Musikindustrie. Im Weiterbildungsprogramm erfolgt eine Vertiefung von Inhalten und Kompetenzen in den Bereichen Musikwirtschaft und Musikindustrie sowie in eng mit diesen Forschungszweigen verbundenen Disziplinen und Praxisbereichen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die Anwendungspotentiale dieser Inhalte und Kompetenzen in Praxis und Forschung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Studierende können

- aktuelle Diskurse rund um Musikwirtschaft, Musikindustrie und Musiktechnologie auf einer fundierten theoretischen und methodologischen Grundlage kritisch reflektieren.
- die Bedeutung kulturwissenschaftlicher Perspektiven für die Bereiche Musikwirtschaft und Musikindustrie analysieren.
- unter Anwendung von wissenschaftlichen Theorien aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften verschiedene Musikphänomene analysieren.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte.

Das Weiterbildungsprogramm wird in englischer Sprache angeboten.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife,
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung.
- (4) Zusätzlich sind im Zulassungsverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Studienleitung die Kenntnisse der englischen Sprache feststellt.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 31 vom 27. Mai 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Structures of the Music Business Sector	6
Law and Regulation in the Music Business Sector	6
Economics of the Music Business Sector	6
Digital Developments in the Music Business Sector	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart in geeigneter Weise kundzumachen. Detaillierte Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Positive Beurteilung der Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse. Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10. Evaluation und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem_ der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.